

SATZUNG von ANIMALS UNITED e.V.



**ANIMALS
UNITED**

Selbstverständnis:

ANIMALS UNITED versteht sich als Tierrechtsorganisation, die umfassend dafür eintritt, allen Lebewesen ein artgerechtes Leben auf dieser Erde zu ermöglichen. Alle Aktiven, Mitglieder und Vorstände arbeiten gemeinsam für die Tiere, um das Bestmögliche für sie zu erreichen. Wir möchten als Team agieren und ebenso die Rechte der Menschen achten. ANIMALS UNITED bietet keinen Platz für rassistisches oder in anderer Form diskriminierendes Gedankengut. Unsere Tierrechtsarbeit ist weder parteilich, noch religiös begründet. ANIMALS UNITED kann gemeinsam als Team viel erreichen, niemand sollte versuchen sich persönlich in den Vordergrund zu rücken. Denn im Vordergrund steht bei uns allen die Arbeit für die Rechte der Tiere, denn Mitleid ist zu wenig!

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ANIMALS UNITED. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein ist eine von ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern. Sein Zweck ist, sich für die Rechte der Tiere einzusetzen. Er wendet sich gegen jegliche Form der Ausbeutung, des Missbrauchs und der Quälerei von Tieren. Aufgabe des Vereins ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über Tiermissbrauch und die sich daraus ergebenden Gefahren für Tier, Mensch und Mitwelt. Zudem fördert der Verein die vegetarische und insbesondere die vegane Lebensweise.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien, durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien,
- Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele,
- Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften,
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung.

3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen jedoch für eine genau definierte und vertraglich vereinbarte Tätigkeit eine Vergütung erhalten unter Beachtung der Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit und sonstiger gesetzlicher Regelungen. Bei Vorstandsmitgliedern bedarf dieszusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.



**ANIMALS
UNITED**

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auch online möglich.

2. Kündigung: Ein Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklären. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

3. Ausschluss: Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere

- a) wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält,
- b) wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht,
- c) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als zwei Kalenderjahre nicht nachkommt.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März für das laufende Jahr zu entrichten.

3. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.

§ 5 - Organe des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden fünf Personen:

- zwei Vorsitzende,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- ein(e) Schatzmeister(in).

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann dieser Posten kommissarisch durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche einen neuen Vorstand wählt. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören oder einstimmig vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle fünf Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, in- und ausländischen Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

6. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen; sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

2. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch einfachen Brief oder per Email, und zwar 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen an die dem Verein bekannten Mitgliederadressen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden unterschrieben wird.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 7 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen an:

- Animals' Angels e. V. (Frankfurt a. Main)
- Vegetarierbund Deutschland e. V. (VEBU; Frankfurt a. Main)
- Ärzte gegen Tierversuche e. V. (Braunschweig)

Sollten ein oder mehr Vereine davon nicht mehr existieren, erhöht sich der Anteil der anderen entsprechend.

§ 8 - Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

